

Tierkrankenversicherung – OP für Pferde

Antrag und Beratungsdokumentation

Versicherungsnehmer Herr Frau Anredezusätze/Adelstitel _____

Zuname _____

Vorname _____

Straße, Haus-Nummer _____

Straßen-, Ortszusatz _____

Postleitzahl, Ort _____

Land _____ Postfach/Postfach-PLZ*) _____

Telefon*) _____ Fax*) _____ E-Mail*) _____

Geburtsdatum _____ Familienstand*) ledig verheiratet verwitwet geschieden eheähnl. Lebensgem.

Geburtsort/Geburtsland*) _____ Staatsangehörigkeit*) _____

Referenz-Versicherungs-Nr. _____ Die Postanschrift gilt nicht für andere Verträge.

Antragsteil I

Angaben zur Ermittlung Ihres Bedarfes an einer Tierkrankenversicherung – OP für Pferde: Pferd

Besonderheiten bei der Beratung: _____

Aufgrund Ihrer Angaben haben wir Ihren individuellen Bedarf an einer Tierkrankenversicherung – OP für Pferde besprochen.

Fragen zu gefahrerheblichen Umständen

Grundlage für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind Ihre Angaben zu den nachfolgend gestellten Fragen zu gefahrerheblichen Umständen, die der Vermittler Sie übermittelt. Sie sind verpflichtet, diese Fragen nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Ausführliche Hinweise zu den Anzeigepflichten und zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in der nachfolgend abgedruckten „Behlehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“.

Angaben zum Pferd

Name _____ Geburtsdatum _____ Geschlecht _____

Lebensnummer _____ Hengst Wallach Stute

Rasse _____

Farbe _____

Gesundheitserklärung

Hinweis: Die Fragen in der Gesundheitserklärung sind für die Antragsprüfung vor Aufnahme Ihres Tieres in die Tierkrankenversicherung – OP für Pferde erforderlich. Auch insoweit sind die in den Allgemeinen Bedingungen für die Tierkrankenversicherung – OP für Pferde genannten Leistungsausschlüsse zu berücksichtigen, z. B. sind Kosten für die Behandlung der in der Gesundheitserklärung angegebenen Krankheiten/Unfälle/Fehlentwicklungen, die Ihnen bei Antragstellung bekannt waren, nicht versichert.

1. Eine Tierarztbehandlung fand innerhalb der letzten 12 Monate statt: ja nein
- wegen Impfung
- wegen Entwurmung im Rahmen üblicher Vorsorgemaßnahmen
- wegen Krankheit bzw. Unfall (ausgeheilt und Behandlung komplett abgeschlossen)
- Diagnose _____
- wegen akuter Krankheit bzw. Unfall
- Diagnose _____
- wegen prophylaktischer Zahnbehandlung
- wegen mehrmaliger Zahnbehandlung
- Ist die Behandlung komplett abgeschlossen? ja nein
- Diagnose _____
2. Sind akute, chronische, angeborene, erworbene oder genetisch bedingte Krankheiten oder Fehlentwicklungen des zu versichernden Pferdes (an Haut, Augen, Ohren, Organen, Gelenken etc.) bekannt? ja nein
- akute Krankheiten (soweit nicht unter Ziffer 1 bereits genannt)
- Diagnose _____
- chronische Krankheiten
- Welche? _____
- angeborene, erworbene, genetisch bedingte Krankheiten oder Fehlentwicklungen
- Welche? _____
- Behandlungsbeginn: _____ (Monat/Jahr)
- Behandlungsbeginn: _____ (Monat/Jahr)

3. Hatte Ihr Pferd bereits eine Kolikoperation?

ja nein

4. Name und Anschrift des Tierarztes

Zuname _____
Vorname _____
Straße _____
Zusatz _____
PLZ, Ort _____
Land _____

Patient seit: _____

Wir sind berechtigt, die zur Risikoprüfung, zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte in Bezug auf das versicherte Tier bei den Tierärzten, die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, einzuholen.

Beiträge der angebotenen Deckungsumfänge

(1-jährige bzw. 3-jährige Vertragslaufzeit, inkl. Versicherungsteuer)

Als Zahlungsperiode können Sie einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr vereinbaren.

Je länger die Zahlungsperiode ist, für die Sie den Beitrag im Voraus zahlen, umso günstiger wird Ihr Versicherungsschutz.

Vertragslaufzeit 1 Jahr

	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
Basis 1	15,40 EUR	45,74 EUR	89,75 EUR	174,26 EUR
Basis 2	23,51 EUR	69,88 EUR	137,10 EUR	266,20 EUR
Basis 2 Extra	34,27 EUR	101,85 EUR	199,82 EUR	388,01 EUR

Vertragslaufzeit 3 Jahre

	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
Basis 1	13,85 EUR	41,17 EUR	80,78 EUR	156,84 EUR
Basis 2	21,16 EUR	62,89 EUR	123,39 EUR	239,58 EUR
Basis 2 Extra	30,84 EUR	91,67 EUR	179,84 EUR	349,21 EUR

Tierkrankenversicherung – OP für Pferde – Deckungsumfänge

In allen Deckungsumfängen: 100% Kostenerstattung für die in den Versicherungsbedingungen aufgeführten Operationen einschl. Voruntersuchung, Klinikaufenthalt und Nachsorge bis zum 10. Kalendertag. Die Versicherungssumme pro Versicherungsjahr beträgt 10.000 EUR.

Sie haben sich für folgendes Produkt entschieden (ggf. damit nur für eine Teilabsicherung):

Zahlungsperiode (jährlich, halb-/vierteljährlich/monatlich) Beitrag (siehe oben)

Tierkrankenversicherung Basis 1 – OP für Pferde

Erstattung der Operationskosten unter **Vollnarkose** nach dem 1-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)

1/ _____ jährlich _____ EUR

Tierkrankenversicherung Basis 2 – OP für Pferde

Erstattung der Operationskosten unter **Vollnarkose** nach dem 2-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)

1/ _____ jährlich _____ EUR

Tierkrankenversicherung Basis 2 Extra – OP für Pferde

Erstattung der Operationskosten unter **Voll- oder Lokalnarkose oder Sedation** nach dem 2-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)

1/ _____ jährlich _____ EUR

Versicherungsbeginn, Vertragsdauer

Als Vertragsdauer können Sie eine Laufzeit von 1 oder 3 Jahren wählen. Versicherungsverträge von mindestens 1-jähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wurden. Bei 3-jähriger Dauer wird auf den Beitrag ein Dauernachlass von 10% gewährt. Er ist in den vorstehenden Endbeträgen berücksichtigt.

Vertragsdauer 1 Jahr 3 Jahre Versicherungsbeginn _____ Versicherungsende _____

Hinweis:

Wenn Sie Ihre Tierkrankenversicherung beim Vorversicherer gekündigt haben und Ihre Tierkrankenversicherung – OP für Pferde bei der Allianz nahtlos an Ihre Vorversicherung anschließt, entfällt die Wartezeit insgesamt.

Besonderheiten

Bündelbonus Treuebonus Tierkrankenversicherung

Externe Vorversicherung

Besteht oder bestand für das zu versichernde Tier des Antragstellers eine Tierkrankenversicherung bei anderem Versicherer?

ja nein

Versicherungsgesellschaft _____

Versicherungsscheinnummer _____

Versicherung gekündigt?

durch Versicherungsnehmer

durch Versicherer

nein

Allgemeine Hinweise

Beiträge, Zahlungsperiode, Beitragsanpassung, Kosten

Die ausgewiesenen Endbeträge berücksichtigen den Beitrag, Beitragsnachlässe sowie die im Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungsteuer. Die Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.

Auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung gemäß Teil C Ihrer Versicherungsbedingungen, Ziffer 5, wurden Sie hingewiesen.

Entsteht aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand (z. B. Mahnkosten, Lastschriftrückläufer), können Ihnen die dadurch verursachten Kosten gesondert pauschal in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden.

Beratungsdokumentation

Bitte nehmen Sie den Antrag zu Ihren Versicherungsunterlagen.

Wir dokumentieren damit zugleich Ihre Beratung. Diese Beratung ersetzt keine evtl. erforderliche Rechts- oder Steuerberatung. Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob die Angaben in diesem Dokument vollständig und richtig sind und unterrichten Sie uns andernfalls.

Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Erklärungen und Hinweise zum Antrag auf Abschluss einer Versicherung

A. Erklärungen

A.1. Hiermit beantrage ich den Abschluss der unter der oben genannten Antragsnummer erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des Vertrags erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

A.2. Ich gebe folgende Erklärungen zur Datenverarbeitung ab:

Erklärungen zur Datenverarbeitung

I. Bedeutung dieser Erklärungen und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, Ihr(e) Allianz Versicherer (der Versicherer), insbesondere zur Risikobeurteilung, zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Angebotserstellung bzw. Antragsbearbeitung, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz erlaubt, anordnet oder Sie als Betroffener eingewilligt haben. Um Sie über die Datenverwendung umfassend und lückenlos zu informieren, bezieht sich die nachfolgende Einwilligungserklärung in Ziffer II. auch auf **allgemeine personenbezogene Daten**, für die das Bundesdatenschutzgesetz eine Einwilligung des Betroffenen nicht zwingend verlangt (wie z.B. Name oder Adresse). Einen weitergehenden Schutz genießen **besondere personenbezogene Daten** (wie z.B. Ihre Gesundheitsangaben). Wir dürfen sie im Regelfall nur verwenden, soweit Sie eingewilligt haben (Ziffer III.).

Mit den in Ziffer II. und III. enthaltenen Erklärungen erteilen Sie zudem die Befugnis zur Verwendung solcher Daten, die dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen. Diese Erklärungen sind mit Zugang bei uns wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärungen zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

- zur Risikobeurteilung, Vertragsabwicklung und Prüfung der Leistungspflicht durch den Versicherer.
- zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit einem Vorversicherer, den ich zur Angebotserstellung bzw. bei Antragsstellung genannt habe.
- zur Führung gemeinsamer Datensammlungen mit anderen ausgewählten deutschen Gesellschaften der Allianz Gruppe, um die Anliegen im Rahmen der Angebotserstellung bzw. Antragsbearbeitung sowie der Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten. Derzeit arbeiten folgende ausgewählte deutsche Gesellschaften der Allianz Gruppe zusammen: Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-

AG, Allianz Versicherungs-AG, Deutsche Lebensversicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG, Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Oldenburgische Landesbank AG und Vereinte Spezial Krankenversicherung AG.

4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln.

5. durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der Allianz Gruppe, denen der Versicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Die Unternehmen/Personen werden eingeschaltet, um die Angebotserstellung bzw. Antragsbearbeitung sowie die Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

6. zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft (HIS) und entbinde die für den Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des HIS melden.

7. zur Beratung und Information über Versicherungs- oder sonstige Finanzdienstleistungen durch den Versicherer, andere ausgewählte deutsche Gesellschaften der Allianz Gruppe (Nr. 3) oder den für mich zuständigen Vermittler.

III. Erklärungen zur Schweigepflichtentbindung und Verwendung von Gesundheitsdaten (nur bei Abschluss einer Unfallversicherung)

Ich willige ein, dass meine vor Vertragsabschluss gemachten Angaben über meinen Gesundheitszustand im Sinne der Ziffer II. Nr. 1, Nr. 5 (Outsourcing) und Nr. 7 (Beratung und Information) verwendet werden. Im Rahmen der Beratung und Information (Ziffer II. Nr. 7) dürfen Gesundheitsdaten an meinen Vermittler und den ihn unterstützenden Spezialisten im Außendienst der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG nur weitergegeben werden, sofern hierzu im Rahmen der Vertragsgestaltung ein konkreter Anlass besteht.

Ich entbinde den Versicherer sowie weitere Geheimnisverpflichtete von ihrer Schweigepflicht, soweit die Weitergabe meiner Gesundheitsdaten im Rahmen der genannten Verwendungszwecke erforderlich ist.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen „Erklärungen zur Datenverarbeitung“ ab.

A.3. Ich erkläre zusätzlich Folgendes:

Einzugsermächtigung

Die Beiträge sollen bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Vermittler angegebenen Konto eingezogen werden.

Kontonummer

Bankleitzahl

Geldinstitut

Falls Kontoinhaber abweichend vom Antragsteller:

Name, Vorname abweichender Kontoinhaber

NR99

Unterschrift abweichender Kontoinhaber

Zusätzliche Erklärung der volljährigen zu versichernden Person(en) bei Antrag auf Abschluss einer Unfallversicherung

(nicht relevant in der Gruppenunfallversicherung):

Von den Angaben des Antragstellers gegenüber dem Vermittler und vom Inhalt dieser Erklärung habe ich Kenntnis.

Stirbt der Antragsteller/Versicherungsnehmer und wird/war die beantragte Versicherung auf meine Person abgeschlossen, gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, alle Rechte und Pflichten auf mich ab diesem Zeitpunkt über.

Verzichtserklärung

Hiermit verzichte ich darauf, dass mir vor Antragstellung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung vorgeschriebenen Informationen (Versicherungsinformationen und bei Verbrauchern das Produktinformationsblatt) zu der/den von mir gewünschten Versicherung(en) übermittelt werden. Diese Unterlagen erhalte ich zusammen mit dem Versicherungsschein.

Ort, Datum

NQT

Unterschrift Antragsteller / gesetzlicher Vertreter

Hinweis:

Durch diese Verzichtserklärung wird das gesetzliche Widerrufsrecht nicht beeinträchtigt.

Allgemeine Bedingungen für die Allianz Tierkrankenversicherung Basis Extra - OP für Pferde (ATKV-BE-Pferd) Fassung 2011

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungen

Hier finden Sie Bestimmungen zum Umfang des Versicherungsschutzes und eine Beschreibung der Leistungen, die wir im Versicherungsfall erbringen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

	Seite
Teil A - Leistungen	1
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistungsausschlüsse	3
3. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen.....	3

Teil B - Ihre Pflichten und Obliegenheiten

Hier finden Sie Bestimmungen zu den mit Ihrer Versicherung verbundenen Pflichten und Verhaltensregeln (Obliegenheiten) sowie den Folgen bei deren Verletzung.

	Seite
Teil B - Ihre Pflichten und Obliegenheiten	4
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	4
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	4
3. Ihre Obliegenheiten	5
4. Gefahrerhöhung	6
5. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns....	6

Teil C - Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Versicherung

Hier finden Sie allgemeine Regelungen zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrags.

	Seite
Teil C - Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Versicherung.....	7
1. Beginn des Versicherungsschutzes	7
2. Versicherung für fremde Rechnung	7
3. Fälligkeit der Geldleistung	7
4. Bedingungsanpassung.....	7
5. Beitragsanpassung.....	8
6. Definition des Versicherungsjahrs.....	8
7. Ende des Vertrags.....	8
8. Veräußerung oder Tod des versicherten Tiers	8
9. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls...	9
10. Beitrag bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags....	9
11. Deutsches Recht	9
12. Zuständiges Gericht	9
13. Verjährung	9

Erläuterung von Fachausdrücken

Wir haben uns bei Abfassung der Versicherungsbedingungen bemüht, die einzelnen Regelungen so verständlich wie möglich zu formulieren und auf Fachbegriffe so weit als möglich zu verzichten. Nicht jeder Fachbegriff kann umgangssprachlich umschrieben werden. Für unvermeidliche Fachbegriffe finden Sie daher im Anschluss an Ihre Versicherungsbedingungen Erläuterungen. Begriffe, die dort erläutert werden, haben wir im Text mit einem "->" markiert. Beispiel: -> Treparieren.

Teil A - Leistungen

Hier finden Sie Bestimmungen zum Umfang des Versicherungsschutzes und eine Beschreibung der Leistungen, die wir im Versicherungsfall erbringen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
- 1.2 Wie sind die einzelnen Voraussetzungen für den Versicherungsfall definiert?
- 1.3 Welche tierärztlichen Leistungen sind versichert und welche Kosten ersetzen wir im Versicherungsfall?
- 1.4 Bis zu welcher Höchstsumme sind Kosten versichert?
- 1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 1.6 Welche Serviceleistungen erbringen wir?

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

(1) Versicherungsfall

Voraussetzung dafür, dass wir die unter Ziffer 1.3 aufgeführten tierärztlichen Leistungen und Kosten übernehmen, ist der Eintritt eines Versicherungsfalles. Versicherungsfall ist die veterinärmedizinisch notwendige Operation des versicherten Tiers wegen Krankheit oder Unfall unter Voll- oder Lokalnarkose oder Sedation. Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Teil C Ziffer 1) und vor Vertragsende (siehe Teil C Ziffer 7) eingetreten sein.

Wenn eine Operation durchgeführt wird, zählt zum Versicherungsfall auch die Untersuchung am letzten Untersuchungstag vor der Operation sowie die Nachbehandlung bis zum 10. Kalendertag nach der Operation. Wenn die Operation nicht durchgeführt wird, ist die Untersuchung nicht versichert.

(2) Beginn und Ende des Versicherungsfalles

a) Beginn des Versicherungsfalles

Wird eine Operation durchgeführt, beginnt der Versicherungsfall mit der Untersuchung am letzten Untersuchungstag vor der Operation.

b) Ende des Versicherungsfalles

Der Versicherungsfall endet mit Ablauf des 10. Kalendertags nach der Operation.

Sind wegen derselben Krankheit oder desselben Unfalles mehrere Operationen veterinärmedizinisch notwendig, so zählen diese Operationen, deren jeweilige Voruntersuchung und deren jeweilige Nachbehandlungen bis zum jeweils 10. Kalendertag danach als ein zusammenhängender Versicherungsfall. Dieser endet am 10. Kalendertag nach der letzten Operation.

1.2 Wie sind die einzelnen Voraussetzungen für den Versicherungsfall definiert?

(1) Operation, Untersuchung vor der Operation, Nachbehandlung

Operation

Operation ist ein veterinärmedizinisch notwendiger, chirurgischer Eingriff am oder im Körper des versicherten Tiers unter Voll- oder Lokalnarkose oder Sedation zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Hierbei muss die Haut oder darunter liegendes Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden.

(b) Untersuchung vor der Operation

Eine Untersuchung vor der Operation ist eine Untersuchung, die unmittelbar vor der Operation durchgeführt wird, um zu einer Dia-

gnose zu gelangen. Hierzu zählen alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Deutschland notwendig und geeignet sind, einen Befund zu erheben. Inbegriffen sind Vorbericht, klinische Untersuchungen sowie spezielle Untersuchungen (z.B. Röntgen, Labor).

(c) Nachbehandlung nach einer Operation

Nachbehandlung ist eine im Rahmen eines operativen Eingriffes veterinärmedizinisch notwendige Behandlung, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft in Deutschland geeignet erscheint, um die Gesundheit des versicherten Tieres wieder herzustellen, den Zustand zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

(2) Krankheit

Krankheit ist ein nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland anormaler, unvorhersehbar eintretender, körperlicher Zustand.

(3) Fehlentwicklung

Fehlentwicklungen sind Krankheiten, die nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft angeboren, erblich bedingt oder erworben sind bzw. auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhen.

(4) Unfall

Unfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tiers einwirkt und eine körperliche Schädigung des versicherten Tiers nach sich zieht.

1.3 Welche tierärztlichen Leistungen sind versichert und welche Kosten ersetzen wir im Versicherungsfall?

(1) Versicherte tierärztliche Leistungen

a) Im Versicherungsfall (gemäß Ziffer 1.1) ersetzen wir Kosten für die unter Ziffer b) aufgeführten Operationen. Die dort genannten Positionsziffern entstammen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der Fassung vom 30.6.2008. Sollte sich diese Bezifferung in späteren Fassungen der GOT ändern, ändert dies nichts am Versicherungsschutz für die genannten Operationen.

Die Kosten müssen uns durch tierärztliche Rechnung nachgewiesen werden (siehe Teil B Ziffer 3.2 Absatz 1). Zu den Kosten der Operation zählen auch die Kosten des letzten Untersuchungstags vor der Operation, vorausgesetzt die Operation wird durchgeführt. Ebenso zählen zu diesen Kosten die Kosten für eine sich anschließende Nachbehandlung inklusive Aufenthalt in der Tierklinik (Unterbringung, Futter) bis zum 10. Kalendertag nach der Operation.

b) Nach Maßgabe der Ziffer a) versicherte Operationen:

Atmungsapparat

A 5 -> Luftröhrenschnitt

A 6 Operation am -> thorakalen Teil der Luftröhre und Lunge

A 7 -> Trepanieren

Augen

AU 2.1 -> Entfernung des Bulbus

AU 2.3 -> Reposition des Bulbus

AU 2.4 -> Vitrektomie

AU 2.5 -> Glaukom

AU 2.6 -> Keratektomie (Korneasequester, Dermoid)

AU 2.7 -> Abrasio corneae (touchieren, Kürettage)

AU 2.8 -> Hornhautnaht

AU 2.12 -> Lidspaltenplastik

AU 2.13 -> Tarsorrhaphie

AU 2.15 Tumorentfernung

AU 2.16 -> Nickhaut

a) -> Entfernung der Glandula

b) -> Reposition und Fixation der Glandula

- c) -> partielle Exzision des Nickhautknorpels
- d) -> Nickhautschürze
- e) -> Bindehautlappenplastik
- AU 2.18 -> Linsenextraktion
- AU 2.19 -> Linsenimplantation

Bewegungsapparat

- B 1 Amputation
- B 2.2 Frakturbehandlung operativ
- B 2.3 -> Entfernung des distalen Fragmentes beim Griffelbein
- B 2.4 Implantat-Entfernung
- B 3.1 -> Arthroskopie
- B 3.2 -> Arthrotomie
- B 3.5 -> Fragmentexstirpation bei Gleichbeinfrakturen
- B 3.6 -> Luxation, -> Reposition
- B 3.7 Meniskusoperation
- B 3.8 -> Osteochondrosis dissecans
- B 3.12 Ruptur der kranialen, kaudalen oder beider Kreuzbänder
- B 3.13 Ruptur der Seitenbänder
- B 3.14 Spatoperation (-> Spat)
- B 4.1 Hornsäulenoperation (-> Hornsäule)
- B 4.3 Hufkrebs (Radikaloperation)
- B 4.7 Rehefuß (Operation) (-> Rehe)
- B 5.3 -> Nervenschnitt
- B 5.6 -> Exstirpation eines Schleimbeutels
- B 5.7 Sehnennaht
- B 5.8 -> Sehnenspaltung (Splitting)

Geschlechtsapparat / Milchdrüse

- G 1.3 Penisamputation
- G 1.4 -> Penisreposition
- G 1.5 -> Phimoseoperation
- G 1.9 -> Samenstrangfistel (Operation)
- G 2.3 -> Fetotomie
- G 2.9 -> Ovariohysterektomie
- G 2.14 Kaiserschnitt
- G 2.21 -> Vulvaplastik
- G 3.2 Entfernen eines -> Mammatumors

Haut

- H 5 Tumor (Operation)
- H 7.c Wundnaht
- H 7.d Fisteloperation (-> Fistel)
- H 7.e Bauchwunden, perforierend

Harnapparat

- Ha 2 Operation-Harnblasenvorfall
- Ha 5 -> Nephrektomie
- Ha 6 -> Nephrotomie
- Ha 7 Urachusoperation (Harnblase) (-> Urachus)
- Ha 10 -> Zystotomie

Herz/Kreislauf, Gefäße, Thorax

- He 5 Operationen am -> Ösophagus mit Thoraxöffnung (-> Thorax)
- He 7 -> Traumatischer Pneumothorax
- He 8 -> Thorakozentese bzw. Thoraxdrainage
- He 9 -> Zwerchfellhernie/Zwerchfellriss, Brusthöhle

Ohr/ Luftsack

- O 2 Amputation eines Ohres
- O 3 -> Bullaosteotomie
- O 7 Luftsackoperation

Verdauungsapparat

- V 1.1.1 -> Laparotomie, diagnostisch
- V 1.1.3 -> Caecumresektion
- V 1.1.5 -> Darmresektion
- V 1.1.6 -> Enterotomie
- V 1.1.11 -> Rektalschleimhautresektion
- V 1.1.12 -> Rektumdivertikel
- V 1.1.13 -> Rektumprolaps, einfach
- V 1.1.15 -> Magenresektion
- V 1.1.19 Torsionsoperation (-> Torsion)
- V 1.1.20 -> Trokarieren
- V 1.2.3 Operationen am -> Ösophagus ohne Thoraxöffnung (-> Thorax)

Zähne

- V 1.3.2 Zahnextraktion
- V 1.3.3 Füllung
- V 1.3.8 Wurzelbehandlung
- V 1.3.9 -> Wurzelresektion

Mund- und Rachenhöhle

- V 1.3.17 Frakturversorgung, Kiefer
- V 1.3.18 Kiefergelenksluxation (-> Luxation), unblutige -> Reposition
- V 1.3.19 -> Kieferresektion
- V 1.3.20 -> Mandibulektomie
- V 1.3.21 -> Maxillektomie
- V 1.3.22 -> Kondylektomie
- V 1.3.27 Tumor-Operation
- V 1.3.28 Zahnfisteloperation (-> Zahnfistel) (-> oronasale Fistel)

Hernien

- V 2.1 -> Inguinalhernie
- V 2.2 -> Perinealhernie
- V 2.3 -> Umbilikalhernie
- V 2.4 -> Zwerchfellhernie

Bauchorgane

- V 3.2 -> Leberlappenresektion
- V 3.3 -> Milzexstirpation

ZNS/ Wirbelsäule/ Nervensystem

- Z 2.1 Discopathie-Operation (-> Discopathie)
- Z 2.2 Wirbelfrakturen

Nicht in der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) aufgeführte Operationen (Kostenerstattung gemäß § 7 GOT):

- Sehnenscheiden-Operation
- -> Laparoskopie
- -> Karpaltunnelsyndrom-Operation
- -> Tenotomie
- -> Bauchwandhernien (Hernia ventralis)-Operation
- -> Keloid-Operation
- -> Kryochirurgie am Auge
- -> Sialadenektomie
- -> Urethrotomie
- Gelenkspülung
- Lymphknoten-Exstirpation
- Entfernung eines -> Knochensequesters
- Fesselringband-Operation
- Fesselträgerursprung-Operation
- Überbein-Operation (Exostose-Operation)

(2) Versicherte tierärztliche Vergütungen

a) Vergütungen des Tierarztes

Wir erstatten die Vergütungen des Tierarztes für Leistungen nach Absatz 1 nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28.7.1999 in der jeweils gültigen Fassung bis zur Höhe des im Versicherungsschein genannten Gebührensatzes. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass die Operationen sowie die Vor- und Nachbehandlung nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland für das jeweilige Krankheitsbild beziehungsweise die Unfallfolge medizinisch notwendig, zweckmäßig, angemessen und verhältnismäßig sind.

b) Zuschläge für Nacht- und Wochenenddienst im Notfall

Bei tierärztlich bestätigtem Vorliegen eines Notfalles, erstatten wir für die im Nacht- und Wochenenddienst oder außerhalb der regulären Praxiszeiten erbrachten tierärztlichen Leistungen nach Absatz 1 Zuschläge nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28.7.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Medikamente und Verbrauchsmaterial

Wir erstatten die Kosten von Medikamenten und Verbrauchsmaterial, wenn diese im Rahmen einer Leistung nach Absatz 1 vom Tierarzt verordnet oder verschrieben und für die Behandlung aus medizinischer Sicht und dem allgemein anerkannten Stand der ve-

teinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland auch notwendig sind.

1.4 Bis zu welcher Höchstsumme sind Kosten versichert?

(1) Versicherungssumme pro Versicherungsfall

Wir erstatten pro Versicherungsfall (siehe Ziffer 1.1) die Kosten bis zu der im Versicherungsschein genannten jeweiligen Versicherungssumme.

Zu den Kosten einer Operation zählen auch die Kosten der Untersuchung, die am letzten Untersuchungstag vor der Operation durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die Operation tatsächlich durchgeführt wird. Zu den Kosten zählen auch die Kosten für eine sich anschließende Nachbehandlung inklusive Aufenthalt in der Tierklinik (Unterbringung, Futter) bis zum 10. Kalendertag nach der Operation.

Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme pro Versicherungsfall gilt für alle Kosten, die bis zum Ende des Versicherungsjahrs anfallen, auch wenn mehrere Operationen veterinärmedizinisch notwendig sind, (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 b).

(2) Versicherungssumme pro Versicherungsjahr

Die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 ist zugleich die Obergrenze für sämtliche Leistungen innerhalb eines Versicherungsjahrs.

1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

1.6 Welche Serviceleistungen erbringen wir?

Telefonische Anwaltsberatung

Für versicherte Tiere können Sie eine telefonische Erstberatung durch eine von uns vermittelte Rechtsanwaltskanzlei in Deutschland in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass Sie im Zusammenhang mit der Haltung des versicherten Tiers während der Dauer der Versicherung Rechtsberatungsbedarf in einem Notfall haben.

2. Leistungsausschlüsse

Welche Kosten übernehmen wir nicht?

(1) Ausgeschlossene Beeinträchtigungen, Operationen und sonstige veterinärärztliche Leistungen

Für die nachfolgend genannten Beeinträchtigungen, Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) sowie sonstige tierärztliche Leistungen werden keine Kosten übernommen:

- a) Für Ihnen bei Antragstellung bekannte Krankheiten, Unfälle oder angeborene, genetisch bedingte oder erworbene Fehlentwicklungen besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit solchen Beeinträchtigungen stehen und innerhalb der ersten 24 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Teil C Ziffer 1) beginnen (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 a);
- b) Für angeborene Fehlentwicklungen besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit solchen Beeinträchtigungen stehen und innerhalb der ersten 24 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Teil C Ziffer 1) beginnen (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 a);
- c) Kastration, Sterilisation und die Operation von Kryptorchiden (-> Kryptorchismus);
- d) Zahnersatz (Prothetik) sowie die Korrektur von angeborenen Zahn- und Kieferanomalien;
- e) Hufbeschlag, auch orthopädischer Hufbeschlag;
- f) Diät- und Ergänzungsfuttermittel, auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden, und vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate;
- g) -> Prophylaxemaßnahmen;
- h) Erstellung von Bescheinigungen und Gutachten;
- i) Operationen außerhalb der regulären Praxiszeiten soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1.3 Absatz 2 b) vorliegen;
- j) Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des Tierarztes;

- k) Transportkosten für das Pferd;
- l) Zuschläge für apparativen Aufwand und Zeitgebühren;
- m) Physiotherapeutische Behandlungen;
- n) ->Komplementäre bzw. alternative Behandlungsmethoden (z.B. Akupunktur, Homöopathie, Laser- und Magnetfeldtherapie, Neuraltherapie, Osteopathie, Chiropraktik);
- o) Operationen aufgrund von Schäden, die Sie bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich herbeigeführt haben bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben;
- p) Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Kriegsergebnisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- q) Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen;
- r) Operationen von Krankheiten, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen.

(2) Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Trächtigkeit und Geburt

Nicht übernommen werden die Kosten für zuchthygienische Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) sowie für Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Decken, der Trächtigkeit oder der Geburt stehen. Versichert sind aber die Operationskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kaiserschnitt oder einer -> Fetotomie entstehen, die wegen Komplikationen bei der Geburt veterinärmedizinisch notwendig sind.

3. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen. Einzelheiten können Sie Teil B Ziffer 3.3 entnehmen.

Teil B - Ihre Pflichten und Obliegenheiten

Hier finden Sie Bestimmungen zu den mit Ihrer Versicherung verbundenen Pflichten und Verhaltensregeln (Obliegenheiten) sowie den Folgen bei deren Verletzung.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflichten

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(3) Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|--|
| 2.1 | Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? |
| 2.2 | Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? |
| 2.3 | Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen? |

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster Beitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn Zahlung per Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung per Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigung

Wenn Ihr Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf vierteljährlich umzustellen.

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Ihre Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls beachten?
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten?
- 3.3 Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie im Versicherungsfall auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?
- 3.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

Sie müssen alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen (z.B. auch Einhaltung behördlicher Sicherheitsvorschriften), um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres zu vermeiden.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

(1) Vorlage der Originalrechnung

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns die durch die versicherte Behandlung entstandenen Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Beendigung der Behandlung nachweisen. Aus der Rechnung muss ersichtlich sein

- der Name des Halters des Tieres, für das die Leistung erbracht worden ist;
- der Name und Beschreibung des Tieres (Lebensnummer, falls nicht vorhanden, Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Geschlecht (Hengst, Wallach, Stute)) für das die Leistung erbracht worden ist;
- die Diagnose;
- die berechnete Leistung aufgegliedert nach Gebührenposition mit dem jeweiligen Gebührensatz;
- das Datum der erbrachten Leistungen.

Wenn für Behandlungen des versicherten Tieres spezielle Laboruntersuchungen oder spezielle diagnostische Verfahren (EKG, Röntgen, Ultraschall etc.) notwendig gewesen und verrechnet worden sind, müssen Sie uns auf Verlangen die entsprechenden Untersuchungsdokumente vorlegen.

(2) Auskunftspflicht

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß jede Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Wir sind berechtigt, bei den Tierärzten, die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte in Bezug auf das versicherte Tier einzuholen.

(3) Untersuchungsrecht

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns gestatten, das Tier durch einen von uns bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung tragen wir.

3.3 Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie im Versicherungsfall auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein deutsches Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

3.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4. Gefahrerhöhung

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

4.1 Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen.

Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz (2) ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

5. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern. Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3.4 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, können wir unsere Leistung lediglich kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Teil C - Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Versicherung

Hier finden Sie allgemeine Regelungen zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrags.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

(3) Wartezeit für Versicherungsfälle aufgrund von Krankheit, Unfall oder Kolik

a) Für Versicherungsfälle aufgrund von Krankheiten (siehe Teil A Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2) beginnt der Versicherungsschutz sechs Monate nach dem Zeitpunkt gemäß Absatz 1.

b) Für Versicherungsfälle aufgrund von Koliken oder Unfällen (siehe Teil A Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2) bestehen keine Wartezeiten.

2. Versicherung für fremde Rechnung

Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können anschließend Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der versicherten Person.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es nicht an, wenn

- der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder
- es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es dagegen an,

- wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person geschlossen und
- uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben.

3. Fälligkeit der Geldleistung

Wann werden unsere Geldleistungen fällig?

(1) Fälligkeit unserer Geldleistung

Wir erbringen unsere Geldleistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versiche-

rungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(2) Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

4. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

5. Beitragsanpassung

Wie wird der Beitrag für bestehende Verträge neu kalkuliert?

Die Tarifbeiträge werden unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

(1) Neukalkulation

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation werden Tierkrankenversicherungsverträge aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Falls unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden im erforderlichen Umfang die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. bzw. sonstige gesicherte, veröffentlichte wissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen.

Der Ansatz für Gewinn bleibt von der Neukalkulation unberührt. Außerdem dürfen individuelle Beitragszu- und abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

(2) Beitragsanhebung und Beitragsabsenkung

Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisherigen Tarifbeitrag, sind wir berechtigt, den bisherigen Tarifbeitrag um die Differenz anzuheben. Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den bisherigen Tarifbeitrag um die Differenz abzusenken.

Die sich danach ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres (siehe Ziffer 6) für bestehende Verträge.

Die Beitragsanpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein, als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife vergleichbare Tarifmerkmale, einen entsprechenden Deckungsumfang und vergleichbare Bedingungen aufweisen.

(3) Mitteilung und Kündigungsrecht nach Beitragsanhebung

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam.

Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

6. Definition des Versicherungsjahrs

Wie ist das Versicherungsjahr bestimmt?

Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

7. Ende des Vertrags

Wann endet der Vertrag?

(1) Angabe im Versicherungsschein

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Feste Vertragsdauer

Wenn eine feste Vertragsdauer vereinbart ist, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Wenn eine stillschweigende Vertragsverlängerung vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahrs zugehen.

(4) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauf folgenden Jahrs kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauf folgenden Jahrs zugehen.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

8. Veräußerung oder Tod des versicherten Tiers

Was gilt bei Veräußerung oder Tod des versicherten Tiers?

Scheidet das versicherte Tier nachweislich durch Veräußerung oder Tod aus Ihrem Gewahrsam aus, so endet zu diesem Zeitpunkt das Versicherungsverhältnis.

9. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs (siehe Ziffer 6), wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

10. Beitrag bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

11. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

12. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn Sie eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft sind und Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Schädigendes Ereignis im Ausland

Wenn Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden. Die zuständigen Gerichte ergeben sich aus den Absätzen 1 und 2.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

13. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Erläuterung von Fachausdrücken

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgenden Erläuterungen sind lediglich ein Hilfsmittel, das die Verständlichkeit schwieriger Fachausdrücke erleichtern soll. Sie sind weder Bestandteil des Versicherungsvertrags noch eine Auslegungshilfe für den Vertrag. Grundlage zur Auslegung sind allein der Text der Versicherungsbedingungen und die dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften.

• Abrasio corneae	Oberflächliches Aus-/Abschaben der Hornhaut des Auges
• Arthroskopie	Untersuchung einer Gelenkhöhle mittels Endoskop (Arthroskop)
• Arthrotomie	Chirurgische Eröffnung einer Gelenkhöhle
• Bauchwandhernie	Hernia ventralis (abdominalis). Bauchwandbruch. Vorfall von Eingeweiden durch eine Lücke in der Bauchwand. Meist Folge einer Verletzung oder Operation.
• Bindehautlappenplastik	Chirurgischer Eingriff, bei dem Defekte der Hornhaut des Auges durch Bindehautanteile (Lappen) abgedeckt werden
• Bullaostomie	Chirurgische Eröffnung der Paukenhöhle des Ohres
• Caecumresektion	Chirurgische Teilentfernung des Blinddarms
• Darmresektion	Chirurgische Entfernung von Darmteilen
• Discopathie	Krankhafte Veränderung an einer Gelenkscheibe/Bandscheibe (z. B. Bandscheibenvorfall)
• Enterotomie	Chirurgische Eröffnung des Darms (z. B. zur Fremdkörperentfernung)
• Entfernung der Glandula	Chirurgische Entfernung der Nickhautdrüse (-> Nickhaut)
• Entfernung des Bulbus	Entfernung des Augapfels
• Entfernung des distalen Fragmentes beim Griffelbein	Chirurgische Entfernung eines am unteren Abschnittes eines Nebennittelfußknochens abgebrochenen Knochenstückes
• Exstirpation eines Schleimbeutels	Chirurgische Entfernung eines veränderten Schleimbeutels
• Fetotomie	Zerstückelung der (toten) Frucht im Mutterleib bei Schweregeburten
• Fistel	Röhrenförmiger Gang, der von einem Hohlraum/-organ ausgehend Flüssigkeiten (z.B. Eiter) zur Körperoberfläche nach außen (äußere F.) oder ins Körperinnere (innere F.) abgibt
• Fragmentexstirpation bei Gleichbeinfrakturen	Chirurgische Entfernung eines abgesprengten Knochenstückes bei einem Bruch eines Nebennittelfußknochens
• Glaukom	"Grüner Star". Erhöhter Augeninnendruck
• Hornhautnaht	Naht der Hornhaut nach schweren Augenverletzungen
• Hornsäule	Krankhafte Verdickung an der Innenfläche der Hufhornwand
• Inguinalhernie	Leistenbruch. Vorfall von Darm- oder Netzanteilen in die Leistengegend. Beim Hengst auch als "Hodensackbruch" bezeichnet
• Karpaltunnensyndrom	Durch Verletzungen oder Umfangsvermehrungen verursachte Einengung von Nerven und Gefäßen im Bereich des Vorderfußwurzelgelenks. Verursacht schmerzbedingte Lahmheiten
• Keloid	Überschießende Gewebswucherungen. Oftmals Folge einer vergangenen Verletzung.
• Keratektomie	Chirurgische Entfernung von Hornhaut des Auges bei Defekten oder Veränderungen (Zubildungen)
• Kieferresektion	Chirurgische Entfernung von Kieferanteilen
• Knochensequester	Abgestorbenes und vom umgebenden Gewebe abgetrenntes Knochenstück. Oftmals Folge einer Verletzung
• Komplementäre bzw. alternative Behandlungsmethoden	Hierzu zählen (Gold-)Akupunktur, Homöopathie, Phytotherapie, Bach-Blüten-Therapie, Schüßler-Salze, Homotoxikologie, Neuraltherapie, Organotherapie, Biophysikalische Therapie (Laser- und Magnetfeldtherapie), Ozon-Sauerstofftherapie, Osteopathie, Chirotherapie, Massagen, Kinesiologie
• Kondylektomie	Chirurgische Entfernung eines Gelenkfortsatzes
• Kryptorchismus	Fehlender Abstieg der Hoden in den Hodensack. Verbleib in der Bauchhöhle oder Leistengegend
• Kyrochirurgie	Chirurgische Zerstörung veränderten Gewebes mittels Kälteanwendung
• Laparoskopie	Untersuchung des Bauchinnenraums mittels Endoskop (Laparoskop)
• Laparotomie, diagnostisch	Chirurgische Eröffnung der Bauchhöhle zu Untersuchungszwecken
• Leberlappenresektion	Chirurgische Teilentfernung eines Leberlappen
• Lidspaltenplastik	Chirurgischer Eingriff zur Korrektur von Lidspaltenanomalien (z.B. verkürzte Lidspalte durch Narben)
• Linsenextraktion	Chirurgische Entfernung der Augenlinse (z. B. bei unfallbedingter Linsenverlagerung und Linsenentrübung)
• Linsenimplantation	Chirurgisches Einsetzen einer künstlichen Augenlinse
• Luftröhrenschnitt (Tracheotomie)	Eröffnung der Luftröhre bei Erstickenungsgefahr durch Verengung der oberen Atemwege (z. B. durch Fremdkörper)
• Luxation	Verrenkung
• Magenresektion	Chirurgische Teilentfernung des Magens
• Mammatumor	Gut- oder bösartige Geschwulst am Gesäuge
• Mandibulektomie	(Teilweise) Entfernung des Unterkieferknochens
• Maxillektomie	(Teilweise) Entfernung des Oberkieferknochens
• Milzexstirpation	Chirurgische (Teil-) Entfernung der Milz
• Nephrektomie	Entfernung einer Niere (z. B. bei Tumor)
• Nephrotomie	Chirurgischer Einschnitt in Nierengewebe (z. B. zur Entfernung von Nierensteinen)

- Nervenschnitt Durchtrennung bzw. Entfernung eines Nerventeiles (Neurektomie) zur Schmerzausschaltung
- Nickhaut Drittes Augenlid bei Tieren, das sich am nasenseitigen Augenwinkel befindet
- Nickhautschürze Chirurgischer Eingriff, bei dem die -> Nickhaut über das Auge gezogen und für einige Zeit am Oberlid festgenäht wird (z. B. zum Schutz verletzter Hornhaut)
- Oesophagus Speiseröhre
- Oronasale Fistel -> Fistel zwischen Mund- und Nasenhöhle
- Osteochondrosis dissecans Gelenkerkrankung, bei der ein abgesprengtes Knochen-Knorpel-Stück zu Reizungen und Komplikationen im Gelenk führt
- Ovariohysterektomie Chirurgische Entfernung der Gebärmutter und der Eierstöcke
- Partielle Exzision des Nickhautknorpels Chirurgische Teilentfernung des Knorpels der -> Nickhaut
- Penisreposition Rückverlagerung eines vorgefallenen Penis in korrekte Lage
- Perinealhernie Dammbrech. Vorfall von Darm-, Netz- oder Blasenanteilen in den Dammbereich. Erkennbar als Vorwölbung im Bereich des Anus
- Phimose Angeborene oder erworbene Vorhautverengung (z. B. durch Narbenbildung)
- Prophylaxemaßnahmen Vorbeugende Maßnahmen, die zur Krankheitsverhütung eingesetzt werden (z. B. Impfungen, Entwurmungen, Parasitenbekämpfungen, Zahnpflege/-kontrolle)
- Rehe Schmerzhaftes Huferkrankung (Entzündung), die durch verschiedene Faktoren (z. B. Belastung, Fütterung) ausgelöst werden kann
- Rektalschleimhautresektion Chirurgische Teilentfernung von Mastdarmschleimhaut (z. B. bei Tumoren oder -> Rektumdivertikeln)
- Rektumdivertikel Ausbuchtung im Bereich des Mastdarms
- Rektumprolaps Vorfall des Mastdarms
- Reposition Einrenkung
- Reposition des Bulbus Zurückverlagerung des Augapfels nach (z. B. unfallbedingtem) Vorfall aus der Augenhöhle
- Reposition und Fixation der Glandula Chirurgische Zurückverlagerung und Fixation der Nickhautdrüse (-> Nickhaut) nach deren Vorfall
- Samenstrangfistel Mögliche Komplikation nach Kastration des Hengstes in Form einer eitrigen Entzündung des Samenstrangstumpfes. Im Bereich der Kastrationswunde entleert sich aus -> Fisteln Eiter nach außen
- Sehenspaltung (Splitting) Chirurgisches Verfahren zur Behandlung von Sehnerkrankungen. Mit einem Skalpell werden zur Förderung des Heilungsprozesses Einschnitte in das betroffene Gebiet vorgenommen
- Sialadenektomie Chirurgische Entfernung der Speicheldrüsen
- Spat Erkrankung des Sprunggelenks. Häufige Lahmheitsursache beim Pferd
- Tarsorrhaphie Chirurgische Verengung der Lidspalte
- Tenotomie Chirurgische Durchtrennung einer Sehne
- Thorakal Bereich des Brustkorbes
- Thorakozentese bzw. Thoraxdrainage Chirurgische Verfahren zum Absaugen bzw. Entfernen von Flüssigkeiten oder Luft in der Brusthöhle
- Thorax Brustkorb
- Torsion Krankhafte (Ver-) Drehung eines Organs (z.B. Darm, Magen)
- Traumatischer Pneumothorax Verletzungsbedingtes Eindringen von Luft in den Brustraum, das eine Aufhebung des bestehenden Unterdrucks bewirkt. Die Lunge ist bei der Atmung nicht mehr in der Lage, sich auszudehnen und fällt in sich zusammen (kollabiert)
- Trepanieren Chirurgische Eröffnung einer knöchern umgebenen Höhle (z. B. Kieferhöhle)
- Trokarieren Punktion eines Hohlraums mit Hilfe eines speziellen chirurgischen Instruments (Trokar). Dient der Druckentlastung durch Ablassen übermäßiger Gasmengen
- Umbilikalhernie Nabelbruch. Kann angeboren oder Folge einer Nabelentzündung sein, oder in jedem Alter durch stumpfe Verletzungen entstehen
- Urachus Teil des embryonalen Harnapparates. Bildet sich im Laufe der embryonalen Entwicklung zurück. Nach der Geburt können beim Fohlen Erkrankungen/Missbildungen auftreten (z.B. unvollständiger Verschluss des U. und Harnträufeln aus dem Nabel)
- Urethrotomie Chirurgische Eröffnung der Harnröhre.
- Vitrektomie Chirurgische Entfernung des Glaskörpers des Auges
- Vulvoplastik Chirurgischer Eingriff zur Behebung eines unvollständigen Scheidenverschlusses (z.B. nach Verletzungen)
- Wurzelresektion Chirurgische Teilentfernung einer Zahnwurzel
- Zahnfistel -> Fistel von einer Erkrankung im Bereich des Zahnes ausgehend
- Zwerchfellhernie Zwerchfellbruch. Vorfall von Bauchorganen in die Brusthöhle durch Defekte im Zwerchfell. Dieser Zwerchfelldefekt kann angeboren oder erworben (z. B. durch Unfall) sein
- Zystotomie Chirurgische Eröffnung der Harnblase (z. B. zur Entfernung von Harnsteinen)

Produktinformationsblatt zu einer Tierkrankenversicherung - OP für Pferde

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend und können durch eine Risikoprüfung vor Vertragsschluss noch beeinflusst werden. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Ob Sie einen Antrag stellen oder wir Ihnen unser Angebot übermitteln, hängt von der Art des Vertragsschlusses ab.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Das gewünschte Produkt ist eine Tierkrankenversicherung Basis – OP für Pferde. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Allianz Tierkrankenversicherung Basis – OP für Pferde (ATKV-B-Pferd) Fassung 2011 sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Hinweise und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Allianz Tierkrankenversicherung Basis - OP für Pferde bietet Ihnen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs die Kostenübernahme für die in den Versicherungsbedingungen aufgeführten Operationen unter Vollnarkose einschl. letzter Untersuchungstag vor der Operation, Klinikaufenthalt und Nachsorge bis zum 10. Kalendertag an.

Die Krankheit oder der Unfall müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes erstmals eingetreten sein. Bitte beachten Sie, dass für Versicherungsfälle aufgrund von Krankheit (ausgenommen für Koliken) eine Wartezeit von 6 Monaten besteht. Wenn Sie Ihre Tierkrankenversicherung beim Vorversicherer gekündigt haben und Ihre Tierkrankenversicherung bei der Allianz nahtlos an Ihre Vorversicherung anschließt, entfällt die Wartezeit insgesamt.

Näheres entnehmen Sie bitte Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen Ziffer 1.3.

Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang enthalten, z.B. Kosten die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen.

Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Allianz Tierkrankenversicherung Basis – OP für Pferde (ATKV-B-Pferd) Fassung 2011.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann muss dieser gezahlt werden?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsperiode. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

Beitrag einschließlich Versicherungssteuer EUR
Zahlungsperiode jährlich / halbjährlich / vierteljährlich / monatlich , jeweils zum
Erstmals zum Versicherungsbeginn

Bitte beachten Sie, dass sich diese Angaben durch eine Risikoprüfung vor Vertragsschluss noch ändern können.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben.

Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil B Ziffer 2 Ihrer Versicherungsbedingungen sowie Ihrem Antrag.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind bestimmte Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen. Nachfolgend haben diejenigen Ausschlüsse aufgeführt, die aus unserer Sicht am wichtigsten sind. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für:

- Ihnen bei Antragstellung bekannte Krankheiten, Unfälle oder angeborene, genetisch bedingte oder erworbenen Fehlentwicklungen;
- Kastration, Sterilisation und die Operation von Kryptorchiden;
- Hufbeschlag, auch orthopädischer Hufbeschlag;
- Diät- und Ergänzungsfuttermittel, auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden, und vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate

Dies ist keine abschließende Darstellung. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus Teil A Ziffer 2 Ihrer Versicherungsbedingungen.

5. Welche Pflichten sind bei Vertragsschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Zur ordnungsgemäßen Risikoprüfung müssen die „Fragen zu gefahrerheblichen Umständen“ bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung stets vollständig und richtig beantwortet werden.

Verletzen Sie Ihre Verpflichtungen bei Vertragsschluss, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Wir können unter bestimmten Voraussetzungen z. B. vom Versicherungsvertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit Sie die Pflichtverletzung im konkreten Fall zu vertreten haben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil B Ziffer 1 Ihrer Versicherungsbedingungen sowie der Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung.

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Handlung vornehmen, die die Gefahr eines Schadens erhöhen kann. Sollten Sie nachträglich erkennen, dass sich die Gefahr erhöht hat, müssen Sie uns diesen Umstand unverzüglich mitteilen. Des Weiteren sind Sie insbesondere verpflichtet, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres zu vermeiden.

Näheres entnehmen Sie bitte Teil B Ziffer 3.1 Ihrer Versicherungsbedingungen.

Auch eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z. B. teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Einzelheiten können Sie Teil B Ziffer 3.4 Ihrer Versicherungsbedingungen entnehmen.

7. Welche Pflichten sind im Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, haben Sie insbesondere

- vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen
- die entstandenen Kosten durch Vorlage einer Originalrechnung spätestens 1 Monat nach Abschluss der Behandlung nachzuweisen.

Weitere Verpflichtungen, die Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten haben, entnehmen Sie bitte Teil B Ziffer 3.2 Ihrer Versicherungsbedingungen.

Verletzen Sie diese Verpflichtungen, können sich die unter Nr. 6 geschilderten Rechtsfolgen ergeben. Näheres entnehmen Sie bitte Teil B Ziffer 3.4 Ihrer Versicherungsbedingungen.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll am beginnen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt hiervon unberührt. Sollte Ihre Tierkrankenversicherung Basis – OP für Pferde nahtlos an Ihre Vorversicherung anschließen (siehe Ziffer 2) besteht keine Wartezeit. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrages.

Der Versicherungsschutz endet am

Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen (siehe Teil C Ziffer 7 Ihrer Versicherungsbedingungen).

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Neben der unter Nr. 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit können Sie den Vertrag bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren auch schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen (siehe Teil C Ziffer 7 Ihrer Versicherungsbedingungen).

Des Weiteren können Sie den Vertrag insbesondere in folgenden Fällen vorzeitig kündigen:

- nach einer Beitragserhöhung aufgrund einer Neukalkulation (siehe Teil C Ziffer 5 Ihrer Versicherungsbedingungen),
- nach Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Teil C Ziffer 9 Ihrer Versicherungsbedingungen).

